



## STATUTEN

### DES VEREINS PRO FTAN

#### I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Name</b>	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „Pro Ftan“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).
<b>Sitz</b>	<b>Art. 2</b> Der Verein hat seinen Sitz in Ftan.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 3</b> Der Verein bezweckt die Förderung eines intakten und aktiven Dorflebens und des Tourismus zu Gunsten der Einwohner und der Gäste der Fraktion Ftan.
<b>Gleichstellung der Geschlechter</b>	<b>Art. 4</b> Entsprechend dem Gleichstellungsprinzip von Mann und Frau gelten alle Personen- und Eigenschaftsbezeichnungen dieser Statuten, trotz der verwendeten männlichen Sprachform, sinngemäss für beide Geschlechter.

#### II. Mitgliedschaft

<b>Mitglieder</b>	<b>Art. 5</b> Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Vereinsversammlung legt die Mitgliedschaftskategorien fest und kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
-------------------	---

## **Aufnahme**

### **Art. 6**

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entsteht automatisch eine Mitgliedschaft. Das Mitglied nimmt damit auch Kenntnis von den Statuten.

## **Austritt**

### **Art. 7**

Wer aus dem Verein austreten will, muss dies dem Vorstand mit einer schriftlichen Erklärung kundtun.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, müssen die schon in Rechnung gestellten Beiträge bezahlen.

## **Ausschluss**

### **Art. 8**

Mitglieder, die trotz einer schriftlichen Mahnung durch den Vorstand gegen die Statuten verstossen oder den Interessen des Vereins in anderer Weise schaden, können mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen eine solche Entscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet eine Beschwerde zuhanden der Vereinsversammlung einreichen.

Beitragspflichtige Mitglieder, die den statutarischen Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte und können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist in diesem Fall nicht möglich.

## **Datenschutz**

### **Art. 8a**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Vereinsmitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### III. Finanzen

#### **Finanzierung**

##### **Art. 9**

Die notwendigen Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen von Stiftungen
- c) Spenden von Gönnern
- d) Projektbezogene Beiträge
- e) Beiträge der Gemeinde Scuol
- f) Einnahmen aus Verkäufen und Veranstaltungen
- g) Sonstige Erträge

#### **Mitgliederbeiträge**

##### **Art. 10**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Haftung**

##### **Art. 11**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung, Nachschusspflicht oder die Verpflichtung zu zusätzlichen Zahlungen der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Geschäftsjahr**

##### **Art. 12**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### IV. Organisation

#### **Organe**

##### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

#### **A. Vereinsversammlung**

#### **Oberstes Organ**

##### **Art. 14**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **Befugnisse**

##### **Art. 15**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets des Folgejahres
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Revision oder Genehmigung neuer Statuten
- i) Auflösung des Vereins

## **Einberufung**

### **Art. 16**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich innert sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet. Zudem muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit einer schriftlichen Eingabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

## **Einladung**

### **Art. 17**

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

## **Traktanden**

### **Art. 18**

Mit der Einladung zur Vereinsversammlung werden die Traktanden bekanntgegeben, bei Statutenänderungen zudem auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

Jedes Vereinsmitglied kann dem Vorstand bis jeweils Ende Februar begründete Traktandenanträge einreichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **Beschlussfähigkeit**

### **Art. 19**

Jede gemäss Art.16 einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Stimmrecht**

### **Art. 20**

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme, ausser es werden einzelnen Mitgliedschaftskategorien von der Vereinsversammlung davon abweichende Stimmrechte zugesprochen.

**Vorsitz,  
Stimmzähler**

**Art. 21**

Der Vereinspräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Fall seiner Verhinderung wird diese durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt.

Die anwesenden Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmzähler.

**Protokoll**

**Art. 22**

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll hat die wesentlichen Elemente der Beschlüsse und die Wahlergebnisse zu enthalten. Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

**Abstimmungs-  
verfahren**

**Art. 23**

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei der offenen Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei der geheimen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für eine Statutenrevision, sofern diese eine Änderung des Zweckartikels beinhalten, sowie für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

**Wahlverfahren**

**Art. 24**

Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mehr Kandidaten als freie Sitze vorgeschlagen sind oder wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Gewählt sind die Kandidaten, welche das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten haben. In einem möglichen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtsumme der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der freien Sitze plus eins geteilt und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

## B. Vorstand

- Zusammensetzung** **Art. 25**  
Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Amtszeit** **Art. 26**  
Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Pflichten und Befugnisse** **Art. 27**  
Der Vorstand fällt die für den Verein verbindlichen Entscheide über sämtliche Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- Insbesondere obliegt dem Vorstand:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Festlegung der Organisation sowie der strategischen Ausrichtung des Vereins
  - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung
  - d) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
  - e) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
  - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Sitzungen** **Art. 28**  
Der Vorstand kommt auf Einladung seines Präsidenten so oft zusammen wie notwendig. Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Protokoll** **Art. 29**  
Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- Beschlussfassung** **Art. 30**  
Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Die Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Unterschrift**                    **Art. 31**  
Rechtsverbindlich unterzeichnen für den Verein der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

Für die laufende Korrespondenz kann auch nur der Präsident allein unterzeichnen.

**Entschädigung**                **Art. 32**  
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Unkosten.

### **C. Revisionsstelle**

**Aufgabe und Zusammensetzung**    **Art. 33**  
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zum Ergebnis ihrer Prüfung.

Als Revisionsstelle wählbar sind vom Vorstand unabhängige natürliche oder juristische Personen.

**Amtszeit**                        **Art. 34**  
Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt.

### **V.Schlussbestimmungen**

**Auflösung**                        **Art. 35**  
Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer Institution zuzuweisen, die sicherstellt, dass die Mittel dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden. In keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder zurückfließen.

**Aufhebung und Inkraftsetzung**    **Art. 36**  
Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 03. Juni 2023. Sie treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Von der Vereinsversammlung genehmigt am 15. Juni 2019.

Ergänzung von Art. 8 Abs. 3 genehmigt von der Vereinsversammlung am 03. Juni 2023.

Ergänzung von Art. 8a genehmigt von der Vereinsversammlung am 08. Juni 2024.

Ftan, 8. Juni 2024